



# Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Neustetten vom 14.02.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

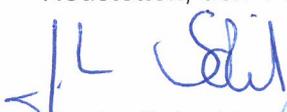
### § 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Neustetten „GEMEINDEBOTE“ durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.01.1972 außer Kraft.

Neustetten, den 14.02.2005

  
Gunter Schmid  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neustetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neustetten, den 14.02.2005

  
Gunter Schmid  
Bürgermeister

